

## Vereins-Wahlordnung

### **I. Für die Wahlordnung gelten folgende Bezeichnungen und Begriffe**

01. Alle personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jedem Geschlecht in gleicher Weise offen – sofern sie Mitglieder gem. § 3 a Nr. 1 bis 3 der Satzung sind.
02. Der Begriff „Versammlung“ steht für die Jahresmitgliederversammlung (JMV) bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung (aMV) gem. Satzung § 6 Nr. 1. und für § 9 Anlagenversammlungen (AV) der Gartenanlagen Altstadt und Friedrichsberg.
03. Stimmberechtigt sind Versammlungsteilnehmer, die Mitglieder gem. Satzung § 3 a Nr. 1 bis 3 der sind.
04. Aktives Wahlrecht ist das Recht zu wählen, passives Wahlrecht ist das Recht gewählt zu werden.

### **II. Mehrheiten**

01. Eine einfache Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit.  
Hierbei zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen.
02. Eine absolute Mehrheit hat, wer mehr Stimmen auf sich vereint als alle anderen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung der Enthaltungen (nicht angegebene Stimmen).

### **III. Wahlrecht**

01. Das aktive Wahlrecht wird von den Mitgliedern gem. Satzung § 3 a Nr. 1 bis 3 ausgeübt.
02. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme - die nicht übertragbar ist.
03. Briefwahl ist unzulässig.
04. Mitgliedern gem. Satzung § 3 a Nr. 1 bis 3 steht das passive Wahlrecht zu.
05. Mitgliedern gem. Satzung § 3 a Nr. 1 bis 3 können zur Wahl vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen.
06. Der bisherige Vorstand hat zu den Wahlen ein Vorschlagsrecht und kann den Mitgliederversammlungen ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten – mit Ausnahme der Wahlen der Mitglieder zur Revision und Schiedsstelle.
07. Von einem nicht anwesenden Kandidaten (in der Regel nur bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) muss eine schriftliche Erklärung mit Bewerbung vorliegen, dass er mit seiner Wahl einverstanden ist.  
Bei einer schriftlichen Bewerbung hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen.  
Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.

#### IV. Wahlen

01. Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter durchgeführt – außer die Wahl betrifft den Versammlungsleiter selbst.
02. Der Wahlleiter bestimmt die Abstimmungsart der Wahlen.  
Grundsätzlich finden offene Wahlen per Handzeichen oder Stimmkarte statt.
03. Jeder Kandidat ist vor der Wahl zu befragen, ob er sich für das Amt, für das er vorgeschlagen wird, zur Verfügung steht.
04. Es werden nur die abgegebenen Ja / Nein - Stimmen gezählt.  
Stimmenthaltungen können zur Gegenrechnung abgefragt werden.
05. Wird aus der Mitte der Mitglieder gem. Satzung § 3 a Nr. 1 bis 3 die Entscheidung des Wahlleiters der Abstimmungsart widersprochen, muss durch eine Abstimmung ein Beschluss mit einfacher Mehrheit über den Wahlmodus der Versammlung für diese Wahl herbeigeführt werden.
06. Stimmkarten und Stimmzettel haben alleinige Gültigkeit bei den Abstimmungen.  
Sie werden ausschließlich vom Vorstand ausgegeben.
07. Die Mitglieder des Vorstandes (gem. Satzung § 7 Nr. 1 und § 8 Nr. 1) sind einzeln zu wählen.  
Sie müssen zu ihrer Wahl die absolute Mehrheit erhalten.
08. Stellen sich mehr als eine Person für ein Amt zur Verfügung, erfolgt die Stimmabgabe per Stimmzettel - Ausnahmen siehe IV-Punkt 10. dieser Wahlordnung.
09. Erreicht kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.  
Nach dem ersten Wahlgang verbleiben die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im Wahlvorgang, die anderen scheiden aus.  
Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erreicht.  
Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet eine Stichwahl (3. Wahlgang) statt.  
Bei gleicher Stimmenzahl im dritten Wahlgang entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter zu ziehen ist.  
Diese Bestimmungen gelten ebenso für die Wahl des erweiterten Vorstandes.
10. Revisoren, Ersatz-Revisoren, Mitglieder der Schiedsstelle und Ersatzmitglieder der Schiedsstelle können en-bloc gewählt werden, wenn nicht mehr Vorschläge vorliegen, als Ämter zu besetzen sind oder aus der Versammlung kein Widerspruch erfolgt.  
Bei der Bestätigung der Beisitzer, die auf Anlagenversammlungen gewählt wurden, können auch en-bloc einer JMV oder aMV bestätigt werden.  
Wenn ein Widerspruch erfolgt, ist gemäß Punkt 09. zu verfahren.
11. Das richtige Ausfüllen der Stimmzettel wird vom Versammlungsleiter vorab erläutert.  
Abgegebene Stimmzettel sind gültig, wenn sie richtig ausgefüllt wurden.  
Blanco oder falsch ausgefüllte Stimmzettel werden als ungültige Stimmen gewertet.

## V. Wahlergebnis

01. Das Auszählen der Stimmen erfolgt durch drei hierzu eingesetzte Personen aus der Versammlung, die von der Versammlung eingesetzt werden.
02. Das Wahlergebnis ist vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.  
Die Wahl ist rechtsgültig, wenn nicht sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses von einem Mitglied Einwendungen erhoben werden, die sofort zu begründen sind.  
Die Prüfung und Entscheidung über Einwendungen erfolgen durch den Versammlungsleiter.
03. Ist der Kandidat für ein Amt gewählt, muss er dem Versammlungsleiter erklären, ob er das Amt annimmt.
04. Mit der Erklärung des Gewählten, das Amt anzunehmen, ist er im Amt.

## VI. Wahl Niederschrift

01. Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind im Protokoll der Versammlung schriftlich festzuhalten.
02. Die Niederschrift muss enthalten:
  - a. die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
  - b. die Zahl der gültigen und ungültigen abgegebenen Stimmen
  - c. die gewählten und nicht gewählten Bewerber und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen
  - d. die Zustimmung des Gewählten, ob er oder die Wahl annimmt

## VII. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Stimmzettel und sonstige Unterlagen) sind nach der Beendigung der Wahl zu versiegeln und vom Protokollführer bis zur Genehmigung der Niederschrift aufzubewahren.

## VIII. Schlussbestimmung

Die vorstehende Wahlordnung tritt mit Beschluss der Jahresmitgliederversammlung vom 03. Mai 2025 in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.

Für die Richtigkeit

Schleswig, der 03.05.2025

gezeichnet

*Michael Hansen*  
~ Vereinsvorsitzender